

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Scheurer, K. / Merz, L. / Lohner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1915)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1915.

Direktor: Bis 31. Mai 1915: Herr Regierungsrat **K. Scheurer.**
Seit 31. Mai 1915: Herr Regierungsrat **L. Merz.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Lohner.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Motionen und Postulate.

Motion Dürrenmatt und Mitunterzeichner vom 18. November 1914:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht zwecks Erzielung von Ersparnissen eine Vereinfachung der Staatsverwaltung, namentlich hinsichtlich der Amtsbezirke, durchzuführen ist“.

In der Grossratssitzung vom 20. Mai 1915 wurde die Motion unter Zustimmung des Regierungsrates vom Grossen Rat erheblich erklärt.

Die nähere Prüfung dieser schwierigen Frage ist — zunächst im Zusammenhang mit der im Wurfe befindlichen Justizreform — im Gange.

B. Gesetzgebungswesen.

1. Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

Die Beratungen der grossrätlichen Kommission über den vorliegenden Gesetzesentwurf haben im Dezember 1915 begonnen, und man hofft, sie so zu fördern, dass die Vorlage jedenfalls noch im Jahre 1916 vom Grossen Rat behandelt werden kann.

2. Die Strafprozessordnung für den Kanton Bern.

Der vorliegende Entwurf wurde im Berichtsjahr nicht in Beratung gezogen.

Es scheint nicht zweckmässig, diese Vorlage gleichzeitig mit dem Entwurf der Zivilprozessordnung zu bearbeiten.

3. Das Gesetz über das kantonale Versicherungsgericht

wurde in der Septembersession 1915 des Grossen Rates der ersten und in der Novembersession der zweiten Beratung unterworfen und nach den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission ohne Opposition angenommen. Die Volksabstimmung wird im Jahre 1916 stattfinden.

4. Das Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke.

Der seit 1912 vor dem Grossen Rate liegende Entwurf wurde von der Justizdirektion im Sinne möglicher Anlehnung an die bisherige Ordnung umgearbeitet. Der neue Entwurf gelangte nach eingehender Kommissionsberatung im November 1915 zur Behandlung und Annahme durch den Grossen Rat. Baudirektion und Vermessungsbureau sind zurzeit mit der Ausführung des Dekretes beschäftigt, wozu die Justizdirektion nach Möglichkeit ihre Mitwirkung leiht.

5. Dekret über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.

Ein Dekretsentwurf der Justizdirektion liegt vor, konnte aber wegen der starken Inanspruchnahme der Direktion und des Regierungsrates mit dringenden Arbeiten im Berichtsjahre noch nicht behandelt werden.

6. Regierungsrätliche Verordnung betreffend die Errichtung einer Treuhandstelle für das Hotelgewerbe des Kantons Bern vom 15. Dezember 1915.

Diese von der Justizdirektion auf Wunsch beteiligter Kreise vorbereitete und vom Regierungsrat erlassene Verordnung ist eine aus dem Gedanken der besseren Organisation der Selbsthilfe erwachsene Massnahme zum Zwecke der Vermeidung von Zwangsliquidationen von Unternehmungen, die vom Fremdenverkehr abhängig sind.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Inhaber neu besetzt:

- a) die Stellen der Amtsschreiber von Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Niedersimmenthal, Oberhasle und Thun.
- b) die Stellen der Gerichtsschreiber von Fraubrunnen, Niedersimmenthal, Oberhasle und Saanen;
- c) als Präsident der Notariatskammer wurde am Platze des demissionierenden Notars Arnold Wyss, Verwalter der Hypothekarkasse, das bisherige Mitglied Professor Dr. Ernst Blumenstein in Bern gewählt. Zum Mitglied der Kammer wurde ernannt: Notar Fritz Lehner, Amtsschreiber in Bern.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

- a) die Amtsschreiber von Aarwangen, Frutigen, Interlaken, Laufen, Pruntrut, Saanen, Seftigen und Signau;
- b) die Gerichtsschreiber von Aarberg, Bern, Büren, Interlaken, Neuenstadt, Schwarzenburg, Signau und Wangen;
- c) der Sekretär der Justizdirektion Fürsprecher Hermann Leuenberger;
- d) die Mitglieder der Oberwaisenkammer der Bürgergemeinde der Stadt Bern. Als deren Präsident wurde das bisherige Mitglied Fürsprecher Otto Hahn in Bern gewählt. Die Ersatzwahl für das demissionierende Mitglied, Fürsprecher Ernst Wyss, wurde verschoben.

Ein neu gewählter Regierungsstatthalter wurde gemäss dem Antrage des Regierungsrates abberufen und für zwei Wahlperioden als Regierungsstatthalter nicht wählbar erklärt. Der gegen den Entscheid des Obergerichtes erhobene staatsrechtliche Rekurs wurde abgewiesen.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Nachdem das kantonale Grundbuch in seinem ersten Teile auf 20. Mai 1915 endlich auch für die Gemeinde Spiez in Kraft erklärt werden konnte, befindet sich einzig noch der Amtsbezirk Courtelary im Rückstand. Die Gründe sind in den frühern Berichten erwähnt. In einzelnen Gemeinden dieses Bezirkes hat der Amtsschreiber nicht nur die Kontrollarbeiten gemacht, sondern in Verbindung damit die amtliche Bereinigung der Dienstbarkeitsinträge durchgeführt. Courtelary wird seinen Rückstand bei Anlage des eidgenössischen Grundbuches einholen.

Die Inkrafterklärung des kantonalen Grundbuches hinsichtlich der Grundpfandrechte konnte nach vorgenommener Überprüfung ausgesprochen werden für die sämtlichen Gemeinden der Amtsbezirke Aarwangen, Frutigen, Laufen, Seftigen und Wangen. Die Zahl der Bezirke, die nun das kantonale Grundbuch für alle dinglichen Rechte besitzen, steigt damit auf 12. Zur Überprüfung angemeldet sind: Aarberg, Münster, Nidau und Thun. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 30 S. T. Z. G. B., dass die feste Pfandstelle, wo das eidg. Grundbuch nicht vorher eingeführt wurde, mit 1. Januar 1917 in Kraft trete, sind die Amtsschreiber angewiesen worden, in erster Linie die Nachprüfung der Pfandrechtsinträge vorzunehmen, damit das kantonale Grundbuch hinsichtlich dieser Rechte, wenn irgend möglich, im Laufe dieses Jahres zur Rechtswirkung gelange.

Die amtliche Bereinigung der Dienstbarkeitsinträge und die Bereinigung der Pfandhaftverhältnisse wird in den Bezirken, die das kantonale Grundbuch besitzen, nach Möglichkeit gefördert. Über den Umfang und die Art dieser Arbeiten enthalten die Berichte pro 1913 und 1914 eingehende Ausführungen. Bei den neu in Angriff genommenen Bezirken haben sich keine grundsätzlich verschiedene Verhältnisse von den dort erwähnten gezeigt.

Die Anlage des eidg. Grundbuches macht, wenn auch langsam, doch stetig Fortschritte. Im Berichtsjahre konnte die Einführung angeordnet werden für die Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach, Zollikofen und Vechigen des Amtsbezirkes Bern und für die Gemeinde Bözingen im Amtsbezirk Biel. In den Bezirken Bern, Biel, Trachselwald, Signau, Erlach, Neuenstadt, Seftigen und Wangen wird das eidg. Grundbuch voraussichtlich im nächsten Jahre für einzelne Gemeinden zur Einführung gelangen. In einem Bezirk wurden die Übertragungen auf das eidg. Grundbuchformular für mehrere Gemeinden gemacht, leider aber nicht den Vorschriften entsprechend. Die erforderlichen Korrekturen werden immerhin nicht so viel Zeit beanspruchen, wie die vollständige Neuanlage.

Im Jura ist Voraussetzung der Anlage des eidg. Grundbuches die Verminderung der Zahl der Parzellen. Diese wird erfolgen entweder anlässlich der Durchführung von Neuvermessungen oder durch Zusammenlegung der heutigen Parzellennummern, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich ist, in Verbin-

dung mit der Nachführung der vorhandenen Katasterwerke. Die rechtlichen Grundlagen zu diesem Vorgehen sind gegeben einmal in den bundesrechtlichen Vorschriften über die Grundbuchvermessungen und sodann im Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915.

An Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsschreiber in Bereinigungsfragen gingen ein . . . 30

Aus dem Jahre 1914 wurden als unerledigt übernommen 37

67

Im Berichtsjahre konnten im ganzen erledigt werden 25
wovon durch Rückzug infolge Belehrung der Beschwerdeführer, Abschluss von Vergleichen, Veränderung von tatsächlichen Verhältnissen, Weisungen an den Grundbuchführer usw. 15 und durch Entscheid 10 Fälle. Von den Entscheiden fielen 8 im Sinne der Bestätigung der Verfügung des Amtsschreibers aus. 2 Beschwerden wurden gutgeheissen.

Unter den unerledigten 42 Beschwerden befinden sich die im letztjährigen Bericht erwähnten 23 Eingaben aus dem Bezirk Delsberg, alle die Eintragung von Fischezenrechten betreffend. Die Erledigung derselben verzögerte sich mit Rücksicht auf eingetretene Handänderungen auf Seite des Berechtigten. Zudem ist Aussicht auf gütliche Erledigung vorhanden. Das letztere ist auch bezüglich einzelner anderer Beschwerden der Fall, deren Beurteilung auf Wunsch der Parteien verschoben wurde.

Die für die Grundbuchbereinigung gemachten Auslagen erreichen bis 31. Dezember 1915 den Betrag von Fr. 755,094. 51.

Die Vergleichsverhandlungen mit den Sachverständigen konnten fortgeführt werden, und ein Abschluss derselben in nächster Zeit ist gesichert.

b. Grundbuchführung.

Der unheilvolle Einfluss des Krieges auf die Wirtschaftslage zeigt sich auch im Liegenschaftsverkehr. Einmal hat die Zahl der Handänderungen bedeutend abgenommen; sodann kommen viele Zwangsverwertungen vor und in besonders benachteiligten Gegenden sind Rechtsgeschäfte unter Ehegatten nicht selten, wie sie vor eintretendem finanziellem Zusammenbruch des Ehemannes in Erscheinung zu treten pflegen.

Die Ehegatten vereinbaren Gütertrennung; die bisher dem Ehemann zugestanden Liegenschaften werden auf die Ehefrau übertragen. Aus einem einzigen Dorfe kamen über zwanzig derartige Geschäfte zur Behandlung. Zugenommen hat vielerorts die Errichtung von Grundpfandrechten, wobei sich in vielen Fällen leicht feststellen lässt, dass es sich um Geschäfte handelt, die in der Not der Zeit ihre Ursache finden.

Die Grundbuchführung hat sich den neurechtlichen Anforderungen nunmehr angepasst, so dass die Geschäfte in normaler Weise erledigt werden. Ausnahmsweise häufig zeigten sich im verflossenen Jahre Fälle von Handänderungen, die mit dem Gesellschaftsrecht im Zusammenhang stehen. Schwierigkeiten ergaben sich dabei daraus, dass die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Handelsregister nicht besteht. Gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen, Veränderung bestehender Gesellschaften, Löschungen von solchen, Umwandlungen usw. werden im Handelsregister behandelt, ohne Rücksicht darauf, ob die erforderlichen Änderungen am Grundeigentum ebenfalls vorgenommen wurden. Es würde sowohl im Interesse der Grundbuchführung als der Beteiligten selbst liegen, wenn zwischen dem Handelsregister und dem Grundbuch Übereinstimmung hergestellt werden könnte, analog dem Verhältnis zwischen Güterrechtsregister und Grundbuch.

Die vorgenommenen Inspektionen auf den Amtsschreibereien Aarwangen, Burgdorf, Delsberg, Erlach, Frutigen, Laufen, Neuenstadt, Oberhasle, Obersimmenthal, Niedersimmenthal und Wangen gaben hinsichtlich der Grundbuchführung zu schwerwiegenden Aussetzungen nicht Anlass. Einzig auf einer Amtsschreiberei musste ein ausserordentlich grosser Geschäftsrückstand festgestellt werden, dessen Entstehung dem Beamten wenigstens zum grössten Teil zur Last fallen muss. Die Entdeckung dieses Rückstandes erfolgte erst bei Übergabe des Amtes an den Nachfolger des fehlbaren Beamten. Mitverschuldet haben den Rückstand einzelne Notare, die sich eine solche Geschäftsführung gefallen liessen. Eine Disziplinar-massnahme gegen den Fehlbaren war deshalb nicht möglich, weil er in seiner neuen Stellung nicht mehr der Disziplinaraufsicht der Justizdirektion unterworfen ist.

Ueber die Geschäftslast der einzelnen Amtsschreibereien gibt die nachfolgende Aufstellung ein Bild:

	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten			
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total					
								Fr.	Rp.			
1. Aarberg	56	212	1	2	9	84	364	1,118	3,065,582	—	54	299
2. Aarwangen	44	180	—	13	—	94	331	675	2,986,877	—	68	153
3. Bern	151	603	—	51	48	210	1,063	1,826	34,389,192	—	198	550
4. Biel	9	106	20	16	—	23	174	275	3,141,043	65	43	108
5. Büren	38	151	—	19	56	16	280	1,165	2,254,576	—	39	194
6. Burgdorf	62	152	—	2	—	30	246	954	5,545,597	—	62	133
7. Courtelary	84	221	—	11	—	—	316	2,009	4,771,776	—	16	26
8. Delsberg	159	199	1	29	—	67	455	2,789	3,110,139	—	9	30
9. Erlach	48	169	—	5	—	30	252	941	1,069,296	70	15	36
10. Fraubrunnen	44	117	1	1	12	30	205	780	2,301,410	—	33	117
11. Freibergen	70	123	1	10	1	109	314	2,288	2,353,634	—	5	8
12. Frutigen	91	306	2	5	—	50	454	958	4,637,038	—	85	164
13. Interlaken	242	431	3	64	20	63	823	1,665	7,858,848	60	97	221
14. Konolfingen	58	302	—	7	4	153	524	1,072	4,454,141	80	124	352
15. Laufen	86	205	3	9	—	281	584	1,775	1,303,714	95	25	77
16. Laupen	10	66	—	5	—	11	92	328	822,558	41	23	95
17. Münster	77	395	—	21	1	119	613	3,281	3,397,172	44	17	53
18. Neuenstadt	35	68	—	1	—	—	104	390	492,618	50	—	—
19. Nidau	68	223	—	29	7	25	352	932	3,317,679	35	36	107
20. Oberhasle	37	133	3	20	1	37	231	464	1,749,764	—	40	64
21. Pruntrut	299	703	2	28	—	210	1,242	4,960	3,261,399	70	25	76
22. Saanen	40	104	—	12	—	43	199	331	1,613,810	—	26	77
23. Schwarzenburg	34	76	1	4	—	21	136	359	1,273,698	25	15	52
24. Seftigen	42	268	1	3	—	31	345	1,078	3,411,464	—	80	227
25. Signau	65	142	1	5	2	32	247	425	3,378,792	—	89	304
26. Ober-Simmenthal	50	185	1	12	—	152	400	406	2,673,961	86	32	72
27. Nieder-Simmenthal	65	305	3	16	—	65	454	908	4,599,333	15	105	272
28. Thun	75	382	9	54	27	94	641	1,370	7,405,919	65	93	260
29. Trachselwald	75	135	4	3	25	28	270	591	4,147,948	31	62	124
30. Wangen	83	149	1	5	1	35	274	1,139	3,227,019	72	38	111
<i>Total</i>	2,297	6,811	58	462	214	2,143	11,985	37,252	128,016,006	04	1,554	4,362

III. Grundpfandrechte							IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe.		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
1. Gülten	2. Schuldbriefe	3. Grundpfandverschreibungen	Total		Fr.	Rp.							Fr.	Rp.
—	93	102	195	874	1,275,926	—	91	407	9	367	387	1,768	1,345,804	—
8	181	58	247	592	1,687,316	—	151	407	11	2,853	1,000	1,344	1,549,596	—
—	881	221	1,102	1,630	20,300,479	—	694	11,56	30	1,881	2,100	4,299	15,081,496	—
—	155	21	176	242	2,751,575	85	137	211	12	369	351	515	2,211,687	10
—	140	96	236	1,474	1,837,264	—	268	1,421	5	203	597	2,228	1,590,169	—
—	165	78	243	902	2,768,700	—	173	652	12	395	506	1,448	2,086,608	—
—	53	176	229	1,715	2,732,622	—	237	2,030	6	151	152	688	796,762	—
—	118	115	233	2,576	2,480,260	—	52	147	51	75	707	3,860	4,713,335	—
—	85	82	167	928	828,015	15	111	659	—	394	396	848	584,770	31
—	77	45	122	757	1,163,485	—	71	534	3	259	274	1,356	1,120,315	—
—	29	73	102	2,953	1,275,175	—	131	2,445	—	24	327	4,130	1,516,405	—
—	327	87	414	621	2,546,741	—	551	909	31	492	496	613	1,099,834	—
—	744	50	794	1,317	6,018,719	—	1196	2,210	46	1,491	1,441	2,091	3,817,044	—
—	286	115	401	1,863	3,115,903	75	116	523	3	1,127	675	432	1,899,984	30
—	84	58	142	1,135	1,270,164	45	183	1,362	4	151	303	1,814	1,969,922	50
—	59	11	70	519	659,033	65	63	467	19	169	152	664	926,885	61
—	123	405	528	3,760	4,041,845	45	384	3,723	—	477	565	3,114	3,347,438	20
—	35	11	46	321	322,200	—	11	73	—	5	92	285	297,973	10
—	193	106	299	960	2,678,851	—	213	874	13	352	719	998	590,806	30
—	195	38	233	406	1,180,114	—	508	711	9	499	584	948	1,138,126	—
—	136	545	681	3,402	2,054,092	—	370	2,720	5	95	983	4,131	2,045,430	—
—	153	67	220	293	1,932,404	—	233	314	—	143	694	1,123	1,210,336	—
—	106	57	163	551	1,269,582	90	156	514	2	221	508	1,507	1,129,619	15
—	138	151	289	1,009	1,747,031	—	147	488	5	647	993	2,901	1,671,018	—
—	112	93	205	376	1,685,273	90	23	46	6	1,080	719	1,549	1,261,830	66
—	202	139	341	604	2,401,493	24	459	901	20	781	554	1,105	2,183,411	39
—	151	139	290	659	2,265,637	80	283	557	7	346	464	1,020	1,561,159	75
—	388	137	525	1,342	5,798,154	90	579	1,508	42	996	1,283	3,279	4,911,996	—
—	94	62	156	400	1,245,295	10	44	85	3	464	180	468	599,810	78

Beantwortet wurden 83 Einfragen über Fragen aus dem Gebiete des Grundbuchrechtes, gestellt durch Notare oder Grundbuchführer. Es ist durchaus zweckmässig, wenn die Aufsichtsbehörde in nicht liquiden Fällen um Weisungserteilung ersucht wird, weil durch ihre Wegleitungen eine einheitliche Praxis zu erreichen ist.

Die Zahl der eingelangten Grundbuchbeschwerden, inbegriffen diejenigen, die sich auf Meinungsverschiedenheiten über die Berechnung der prozentualen Abgaben beziehen, beläuft sich auf 25 unerledigt aus dem Jahre 1914 wurde übernommen 1

26

hiervon konnten erledigt werden:

durch Rückzug 14
durch Entscheid 9 23

so dass noch ausstehen 3

Durch die gefällten Entscheide wurden 4 Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen und 6 als unbegründet abgewiesen.

Von den Beschwerdeentscheiden und den Antworten auf Einfragen seien hier folgende zusammenfassend wiedergegeben:

1. Zur Eintragung im Grundbuch der gemäss Artikel 473 Z. G. B. dem überlebenden Ehegatten zugewendeten Nutzniessung bedarf es der Zustimmung der beschwerten Nachkommen (Art. 16 Grdb. Vo.).
2. Wird die Betreibung gegen die Erbschaftsmasse im Sinne von Art. 49 und 59 B. und K. G. fortgesetzt, so ist die Zwangsverwertung der gepfändeten Liegenschaften durch das Betreibungsamt auch ohne vorherige Eintragung der Erbengemeinschaft im Grundbuche zulässig.
3. Stockwerkeigentum kann in der Weise mit den Bestimmungen des Z. G. B. in Übereinstimmung gebracht werden, dass den Miteigentümern an Grund und Boden übertragbare Benutzungsrechte an den Räumen der betreffenden Stockwerke eingeräumt werden (Art. 45 S. T., Z. G. B., Art. 114 eidg. Grdb. Vo., § 35 kant. Grdb. Vo.).
4. Wasserrechtskonzessionen an den unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässern werden hinsichtlich der grundbuchlichen Behandlung den Konzessionen an öffentlichen Gewässern gleichgestellt (Art. 2 des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907, Art. 8 eidg. und § 11 kant. Grdb. Vo.).
5. Als zuständige Behörde zur Ausstellung der Bescheinigung über die Höhe des auf ein Grundstück entfallenden Kostenanteils bei Bodenverbesserung ist die Flurkommission anzusehen (Artikel 88 ff. E. G. zum Z. G. B., Art. 21 eidg. Grdb. Vo.).
6. Beim Namensschuldbrief ist die Abtretung eines Teiles der Forderung zulässig. Der Gläubiger des Teilbetrages ist berechtigt, Aufnahme im Gläubigerregister zu verlangen.
7. Zur Errichtung der Dienstbarkeit des Durchleitungsrechtes für eine oberirdische elektrische

Kraftleitung ist erforderlich: der Abschluss des bezüglichen Dienstbarkeitsvertrages, sowie die Erstellung der Leitung. Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch ist nicht nötig, kann jedoch unter Einreichung des Dienstbarkeitsvertrages angebracht werden. Eine Eintragung von Amtes wegen ist ausgeschlossen (Art. 732, 676, 693 Z. G. B.).

8. Der Grundbuchverwalter ist nicht berechtigt, die grundbuchliche Behandlung sog. Expropriationskaufverträge — Erwerb von Terrain zu Bahnzwecken — deshalb zu verweigern, weil eine vom Geometer ausgestellte Messurkunde nicht beigebracht wird (Art. 44 Bundesexpropriations-Gesetz vom 1. Mai 1850).
9. Der von einem Erben mit einem Dritten abgeschlossene Kaufvertrag über einen Erbanteil, der sich auf eine Erbmasse bezieht, zu der auch Liegenschaften gehören, ist grundbuchlich nicht eintragungsfähig (Art. 635, 965 Z. G. B.).
10. Die Vormerkung des Anspruchs am Gewinn im Sinne von Art. 619 Z. G. B. braucht nicht zugunsten aller Miterben zu lauten. Eine besondere Vereinbarung mit einzelnen Erben neben dem Teilungsvertrag ist zulässig. Um als Rechtsgrundaussweis zu dienen, muss diese Vereinbarung schriftlich abgefasst sein (Art. 619, 959 Z. G. B., Art. 12, 71 eidg. Grdb. Vo.).
11. Der Grundbuchverwalter ist verpflichtet, die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes nach Ablauf der Eintragsfrist zu verweigern. Die Eintragsfrist beginnt spätestens mit dem Datum der letzten tatsächlichen Arbeitsleistung des Baugläubigers. Die Ausmessung und Schätzung der Arbeit gilt nicht als Arbeitsleistung „zum Bau“ (Art. 837, 839 Z. G. B.).
12. Einem Begehren um Eintragung im Grundbuch einer Erhöhung des Zinsfusses über 5% darf nur Folge gegeben werden, wenn neben der Erklärung des Pfandeigentümers auch die Zustimmung allfällig vorhandener Nachgangsgläubiger beigebracht wird (Art. 818, 963 Z. G. B.).
13. Die Löschung eines eingetragenen Bauhandwerkerpfandrechtes kann nicht auf dem Beschwerdewege erwirkt werden, vielmehr ist nach Art. 975 Z. G. B. zu klagen. Auf eine Beschwerde, die einen solchen Löschantrag enthält, wird nicht eingetreten.
14. Die Bescheinigung der Rechtskraft eines Urteils bildet einen Bestandteil des Ausweises, der zur grundbuchlichen Vollstreckung des Urteiles selbst beigebracht werden muss. Verfügt das Urteil Löschung von Grunddienstbarkeiten, so sind anlässlich der Anmeldung gleichzeitig alle Pfandtitel beizubringen, in welchen die Löschung der Dienstbarkeit angemerkt werden muss (Art. 18, 61, 68 eidg. Grdb. Vo.).
15. Nach erfolgter Bezahlung der Handänderungsabgabe kann ein Streit über die Berechnungsweise derselben nicht mehr auf dem Wege der Grundbuchbeschwerde zur Erledigung gebracht werden, wenn gestützt auf die Zahlung der eingereichten Anmeldung durch den Grundbuchverwalter Folge gegeben worden ist.

Wo der Beschwerdegrund in der Abweisung einer Anmeldung wegen Nichtbezahlung der geforderten Prozentabgabe liegt, wird durch den Beschwerdeentscheid die Höhe der Forderung des Staates, die vor der grundbuchlichen Behandlung des betreffenden Rechtsgeschäftes bezahlt sein muss, festgesetzt, wobei dem Zahlenden das Recht der Rückforderungsklage gewahrt bleibt (§ 58 A. D., Art. 11 und 12 V. R. P. G.).

b. Gebührenbezug.

Mit Bezug auf die Berechnung der Prozentualabgaben mussten einem Amtsschreiber, der sich übrigens schon früher in gleicher Weise verfehlt hatte, Vorwürfe gemacht werden, weil er in verhältnismässig vielen Fällen die Abgabe unrichtig berechnete. Er wurde angewiesen, für nachträglichen Eingang der dem Staate noch zukommenden Beträge besorgt zu sein, mit der Androhung, dass er, wenn Zahlung nicht erfolgen sollte, für den Ausfall selbst aufzukommen hätte. Ein anderer Amtsschreiber verrechnete die Abgaben nicht vorschriftsgemäss.

Der Bezug der fixen Gebühren erfolgt noch nicht überall genau den Vorschriften entsprechend. So wie Ungleichheiten entdeckt werden, wird für Abhilfe gesorgt. Dass die fixen Gebühren jeweilen sofort nach Eingang zu verrechnen sind, muss immer wieder betont werden. Die Ausarbeitung des definitiven Amtsschreibereitarifes war bisher noch nicht möglich.

Über die Berechnung von Prozentabgaben oder fixen Gebühren waren 56 Einfragen zu beantworten.

Aus der Zahl der erteilten Antworten und der getroffenen Entscheide seien folgende erwähnt:

1. Der Umstand, dass im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an einem Grundstück die Grundsteuerschätzung noch ein früher auf demselben gestandenes, aber abgebranntes und im Lagerbuch bereits gestrichenes Gebäude mitumfasst, berechtigt nicht, die Prozentabgabe von dieser Grundsteuerschätzung zu beziehen. In Betracht fällt nur die Grundsteuerschätzung für das Erdreich.
2. Die Eigentumsübertragung an einer Miteigentumsquote durch den im Grundbuch eingetragenen Nichtmiteigentümer an den vorkaufsberechtigten Miteigentümer stellt sich als eine Handänderung dar, die der ordentlichen prozentualen Handänderungsabgabe unterliegt (Art. 682 Z. G. B., §§ 45 ff. Amtsschreibereidekret).
3. Wird in einem Baurechtsvertrag für die dem Grundeigentümer zu zahlende Grundrente ein Minimal- und ein Maximalbetrag festgesetzt, so wird der vorgesehene Höchstbetrag der Berechnung der prozentualen Abgabe zugrunde gelegt (§ 50 A. D.).
4. Der Abschluss von Vereinbarungen mit dem Zwecke, die Bezahlung der Handänderungsabgabe zu umgehen, vermag die Schuldpflicht für die Abgabe nicht zu beseitigen. Wo über diesen Zweck solcher Abreden Zweifel nicht bestehen, wird die Prozentabgabe von den Beteiligten eingefordert.
5. Für die Berechnung der Prozentabgabe bei Ausdehnung eines bestehenden Grundpfandrechtes auf ein selbständiges dauerndes Fischezenrecht macht beim Fehlen einer Grundsteuerschätzung die von den Parteien diesem Recht zugelegte Wertbestimmung Regel (§ 52 A. D.).
6. Die Übertragung einer Liegenschaft seitens einer Erbgemeinschaft an eine von den Erben gebildete Kollektivgesellschaft stellt eine Handänderung dar, für welche die ordentliche Prozentualabgabe geschuldet wird (§§ 45, 49 A. D., Artikel 652 Z. G. B.).
7. Kann bei Zerstückelung eines mit Pfandrechten belasteten Grundstückes die Verteilung der Pfandhaft auf die einzelnen Teilstücke mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse nicht erfolgen, so muss die bezogene Prozentabgabe im Sinne von § 56, Abs. 2, A. D., zurückerstattet werden.
8. Für die grundbuchliche Behandlung von Gemeindegüterausscheidungsverträgen und Zweckbestimmungsbeschlüssen von Gemeinden wird eine Prozentabgabe nicht erhoben. Für die Berechnung der fixen Gebühren finden die Tarifbestimmungen über die Eintragung von Namensänderungen analoge Anwendung.
9. Die Übertragung des Eigentums an einer Liegenschaft, die im Grundbuch auf den Namen eines Gesellschafters eingetragen ist, an eine aus diesem Gesellschafter und den übrigen Gesellschaftern gegründete Aktiengesellschaft unterliegt auch dann der ordentlichen Handänderungsabgabe, wenn die frühern einfachen Gesellschafter die einzigen Aktionäre der Aktiengesellschaft sind (§ 45 A. D.).
10. Bei der Aufhebung von Miteigentum in der Weise, dass jeder Miteigentümer Alleineigentümer eines bestimmten Teilstückes des im Miteigentum gestandenen Grundstückes wird, ist die Handänderungsabgabe vom Preis bzw. der Grundsteuerschätzung derjenigen Quoten zu berechnen, die auf den Erwerber übertragen werden müssen (Art. 651, 656, 682 Z. G. B., § 46 ff. A. D.).

c. Mobiliarübernahme.

Gestützt auf § 74 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911 wurde wiederum das Mobiliar einzelner Bureaux übernommen; es gehört dem Staat nunmehr in folgenden Amtsschreibereien: Aarberg, Aarwangen, Courtelary, Delsberg, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Signau, Nieder-Simmenthal und Thun.

2. Sekretariate der Regierungsstatthalterämter.

Die wenigen im Berichtsjahre untersuchten Sekretariate gaben zu wichtigeren Aussetzungen nicht Anlass. Als Eigentümlichkeit mag erwähnt werden, dass die öffentlichen Inventare in einzelnen Bezirken bisher nur ganz ausnahmsweise Anwendung gefunden haben, während andernorts die Erben von der ihnen gegebenen Möglichkeit sehr häufig Gebrauch machen. Es empfiehlt sich, über die Inventare ein Register zu

führen und die Inventare selbst fortlaufend zu nummerieren. Wo dies nicht geschieht, ist eine Kontrolle darüber zeitraubend und schwer.

Auf einigen Regierungsstatthalterämtern wird der Aufbewahrung der Vogtsrechnungen, namentlich der Schlussrechnungen, nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet. Es kommt vor, dass derartige Rechnungen ohne Empfangsschein ausgehändigt werden; nicht einmal der Name des Empfängers wird oft notiert. Ordnungshalber sollte in allen Fällen, wo zur Archivierung bestimmte Rechnungen herausgegeben werden (vgl. Art. 52 E. G. und Art. 453 Z. G. B.) vom Empfänger eine Quittung verlangt werden.

In den Archiven fehlt es nicht selten an guter Ordnung. Die Nachführung der Archivinventare lässt vielfach zu wünschen übrig.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Immer noch zahlreich sind die Aktenstücke, die nicht oder nicht genügend gestempelt vorgefunden werden. Insbesondere werden häufig Schuldverpflichtungen aller Art nur mit dem Format- statt mit dem Wertstempel versehen; dies trifft auch zu bei Mobiliarkaufverträgen. Die Fehlbaren werden jeweiligen der Finanzdirektion zur Einleitung der gesetzlich vorgesehenen Massnahmen verzeigt.

4. Gerichtsschreibereien.

Im Berichtsjahre wurden untersucht die Gerichtsschreibereien Aarwangen, Fraubrunnen, Konolfingen, Laufen, viermal, Oberhasle, Saanen, dreimal, und Schwarzenburg.

Die Geschäftsführung ist mit verschiedenen Ausnahmen befriedigend. Wo Rückstände oder Mängel entdeckt werden, werden die erforderlichen Massnahmen angeordnet oder Weisungen erteilt.

Die Protokollführung ist immer noch nicht, wie sie sein sollte. Verschiedenen Beamten musste in Erinnerung gebracht werden, dass das Protokoll die Verurkundung sinnlich wahrgenommener Tatsachen sei, das der Beamte nach der Verhandlung den Beteiligten vorzulesen habe, dass infolgedessen das Protokoll während der Verhandlung und nicht erst tage- oder wochenlang nachher auszufertigen sei.

Die Kassaführung und die Verrechnung der Gebühren gab besonders auf zwei Ämtern Anlass zu weitläufigeren Untersuchungen. Die eine der Untersuchungen führte infolge einer von einem Privaten eingereichten Strafanzeige wegen Unterschlagung zur Überweisung des Beamten an die Assisen. Das Urteil wurde erst im Jahre 1916 gefällt. Der ungedeckt gebliebene Betrag wird ersetzt werden durch die Amtsbürgschaftsgenossenschaft des Kantons Bern. Die andere Untersuchung ist noch hängig; der betreffende Beamte amtiert zurzeit nur noch als Stellvertreter im Sinne von Art. 42 der G. O.

Die Stellvertretungen waren dieses Jahr im allgemeinen weniger lang und waren für verschiedene Beamte, nachdem sich eine bestimmte Praxis gebildet hat, weniger belastend. Im übrigen kann wiederholt werden, was schon im letzten Jahresbericht steht,

Nachteile für das eine oder andere Amt oder erhebliche Rückstände haben sich aus diesen Vertretungen nicht ergeben.

5. Güterrechtsregister.

In zwei Amtsbezirken ist festgestellt worden, dass die Anmeldungskontrolle nicht geführt wurde. Wir haben sofort deren Nachführung veranlasst. Mehr Sorgfalt wird auf die Führung der Hauptregister verwendet.

In dieses Hauptregister sind im abgelaufenen Jahr im ganzen Kanton 500 Eintragungen gemacht worden. Davon betreffen 217 Gütertrennung infolge Ehevertrages, 132 Gütertrennung infolge Konkurses, 30 Gütertrennung infolge gerichtlichen Urteiles; ferner wurden eingetragen: in 107 Fällen (nach erfolgtem Wohnsitzwechsel) die Erklärung gemäss Art. 9, Absatz 2, Sch. T. Z. G. B., in 28 Fällen Güterverbindung, 15mal Gütergemeinschaft, 9mal Errungenschaftsgemeinschaft, eine ehevertragliche Begründung von Sondergut und in 13 Fällen Rechtsgeschäfte unter den Ehegatten, welche das eingebrachte Gut der Frau oder das Gemeinschaftsgut betrafen. Die erwähnte Erklärung nach Art. 9, Absatz 2, Sch. T. ist vertraglich in 107 Fällen aufgehoben worden.

Die eingegangenen oder vom letzten Jahr her hängig gewesen Beschwerden sind erledigt. Eine wurde abgewiesen, eine zugesprochen und die dritte, nachdem der Beschwerdeführer aufgeklärt worden war, zurückgezogen. Die beiden Entscheidungen sind veröffentlicht in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen.

Erwähnenswert scheint uns von diesen Entscheiden und von den Antworten auf die verschiedenen Anfragen folgendes:

Ein Ehepaar, das früher im alten Kantonsteil von Bern wohnte, im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung gemäss Art. 9, Absatz 2 zit., jedoch im bernischen Jura Wohnsitz hatte, konnte durch Einreichung dieser Erklärung nicht altbernisches Recht beibehalten, sondern es bewirkte dadurch, dass für die güterrechtlichen Verhältnisse Dritten gegenüber der gesetzliche Güterstand des c. c. f. bestehen blieb. Eine derartige Erklärung kann nachher in einem Güterrechtsregister des alten Kantonsteiles von Bern keine Aufnahme finden, für die betreffenden Ehegatten gilt nach der Verlegung des Wohnsitzes in den alten Kantonsteil von Bern das neue Recht.

Eine Erklärung über die Beibehaltung des altbernischen Güterrechtes, welche nicht vor dem 1. Januar 1912 dem Güterrechtsregisterführer eingereicht wurde, kann nachher, auch wenn die Einreichung aus Versehen des Gemeindeschreibers unterblieb, in das Güterrechtsregister nicht mehr eingetragen werden.

Ein Ehevertrag, welcher an Stelle eines der Ehegatten durch einen Bevollmächtigten unterschrieben ist, ist zurückzuweisen; die vertragliche Stellvertretung ist bei den Eheverträgen unzulässig, die Ehegatten haben persönlich zu unterzeichnen.

Art. 148 des E. G. zum Z. G. B. bezieht sich nach unserer Ansicht unter den dort enthaltenen Voraussetzungen auch auf die Witwen, welche während der

Ehe von ihrem Ehemanne güterrechtlich getrennt wurden. Art. 156 dieses E. G. betrifft nur die geschiedenen und güterrechtlich getrennten Ehefrauen.

Es erscheint nicht unzulässig, wenn Ehegatten nach der Konkurseröffnung über den Ehemann, jedoch vor Ausstellung von Verlustscheinen, durch einen Ehevertrag Gütertrennung vereinbaren; ein solcher Ehevertrag ist in das Güterrechtsregister einzutragen.

Die Eintragung eines in Frankreich abgeschlossenen Ehevertrages kann, wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt haben, nicht deshalb verweigert werden, weil seit der Wohnsitzänderung oder seit der Verurkundung des Vertrages mehr als drei Monate verflossen sind; dagegen ist eine Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, ob der Vertrag formrichtig verurkundet wurde, und zu prüfen, ob die Vereinbarung eintragungsfähig sei.

Verschiedene Registerführer tragen Rechtsgeschäfte unter den Ehegatten ein, welche weder güterrechtliche Verhältnisse noch das eingebrachte Gut der Ehefrau oder Gemeinschaftgut, sondern das Eigengut des Ehemannes betreffen. Solche Eintragungen sind von Amtes wegen zu löschen.

In einigen Ämtern haben die Registerführer mit einer Revision der Eintragungen begonnen. Eintragungen, welche infolge Verlegung des Wohnsitzes oder des Todes des einen der Ehegatten ihre Wirkungen verloren haben, werden gestrichen. Es wird dabei ähnlich vorgegangen wie bei der Revision des Handelsregisters; die Registerführer verlangen die grundlegenden Angaben von den Gemeindebehörden.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Es wurden im abgelaufenen Jahre untersucht: die Betreibungsämter von Delsberg, Fraubrunnen, Neuenstadt, Oberhasle, Schwarzenburg, Obersimmental, Niedersimmental, Thun und Wangen.

Die Buchführung und die Gebührenverrechnung ist immer noch, trotz den allgemein gültigen Vorschriften, eine verschiedene. Einige Beamte führen mehr Bücher, als vorgesehen sind, und haben sich dadurch die Buchhaltung unnötig kompliziert; andere führen weniger Bücher und verlieren dadurch die wünschbare Übersicht. Wir dringen überall auf die vorgeschriebene Gleichmässigkeit, auf eine Buchführung, die eine rasche, klare und zuverlässige Orientierung gewährt. Einen Beamten, der die Einnahmen und Ausgaben in die Konkursprotokolle eingetragen hatte, haben wir veranlasst, dieselben in die bezüglichen Bücher zu übertragen. Ein anderer Beamter war mit der Nachführung der Kontokorrentbücher um neun Monate im Rückstand. Dieselben sollen mit Hilfe Dritter nachgeführt werden.

Die Krisis im Hotelgewerbe und die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen verlangten auf verschiedenen Ämtern vermehrtes Personal. Dabei haben wir grundsätzlich die Ansicht vertreten, sobald im Vergleich zur Arbeit Mangel an Personal bestehe, sei es Pflicht des Beamten, dies zu melden. Unterlasse er dies, so könne er sich, wenn Rückstände

entstanden seien, nicht auf das Fehlen genügender Hilfskräfte berufen.

Im übrigen verweisen wir auf den Jahresbericht der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Bezüglich der Revisionsbedürftigkeit von Dekret und Vollziehungsverordnung kann dasjenige, was im letzten Jahresbericht gesagt wurde, wiederholt werden.

Die Fortbildungsschule des bernischen Beamten- und Angestelltenverbandes hatte uns ein Regulativ betreffend die Verabfolgung von Diplomen vorgelegt. Wir konnten dasselbe, das eine Ergänzung und Abänderung der Vollziehungsverordnung darstellte, mangels Kompetenz nicht genehmigen.

Ein Regierungsstatthalter wünscht in seinem Bericht eine Abänderung von Dekret und Verordnung im Sinne der Schaffung einer Lehrlingskommission, und die Prüfungskommissionen wünschen das Falllassen der Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfächern. Diese Fragen werden bei einer allfälligen Neuordnung dieser Materie zu lösen sein.

Strafanzeigen sind im Berichtsjahre keine eingereicht worden.

Eine seitens eines Verbandes gegen unsere Direktion eingereichte Beschwerde wurde vom Regierungsrat abgewiesen. Der Regierungsrat ging dabei von der Erwägung aus, dass es sich bei der Entscheidung, wer als Lehrling anzusehen sei, um kein Parteierkenntnis, sondern um ein amtliches Verfahren handle, und dass in einem Privatbureau auch Leute angestellt werden dürfen, die keine Lehrlingsprüfung bestanden haben.

Die vorgesehenen Prüfungen haben gleich wie früher in sämtlichen Kreisen stattgefunden. An denselben haben teilgenommen:

im Kreis	I, Oberland	17
" "	II, Mittelland	21
" "	III, Emmental-Oberaargau	13
" "	IV, Seeland	10
" "	V, Jura	11
	im ganzen	72

Allen diesen Lehrlingen konnte der Lehrbrief zugestellt werden.

Das Resultat der Prüfungen ist in den Hauptfächern etwas besser als früher, in den Nebenfächern, welche für die Ausstellung der Lehrbriefe ausser Betracht fallen, sind die Ergebnisse schlechter.

Verschiedene Mitglieder der Prüfungskommissionen mussten im Berichtsjahre neu gewählt werden.

Auf die uns vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zugegangene Anregung des Experten für das kaufmännische Bildungswesen, die Kurse der kaufmännischen Fortbildungsschule und diejenigen der Fortbildungsschule des bernischen Beamten- und Angestelltenverbandes zu zentralisieren, haben wir in Übereinstimmung mit den Ansichtsäusserungen der

Aufsichtsbehörden der beiden Schulen ablehnend geantwortet. Leitend war dabei die Ansicht, dass Ersparnisse in wesentlichem Umfange von einer Zentralisierung nicht zu erwarten seien, und dass eine Berufsorganisation ihrer Schule und der Heranbildung ihres Personals mehr Interesse entgegenbringe als eine Institution, welche dieser Organisation fernsteht.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 18 von 24 angemeldeten Kandidaten bestanden. Zu Notaren konnten 23 Kandidaten patentiert werden. Berufsausübungsbewilligungen wurden erteilt: Für selbständige Berufsausübung 11, für die Betätigung als angestellter Notar 4.

Bureauverlegungen oder Eröffnung von Filialbureaux fanden 12 statt. Ein Notar ersuchte um Bewilligung, seine Unterschrift neu deponieren zu dürfen. Die Schliessung von insgesamt 6 Notariatsbureaux erfolgte wegen Todesfall, Verzicht oder Konkurs des gewesenen Inhabers.

Zur Bewilligung der Herstellung von Ausfertigungen im Sinne der §§ 46 und 54 des Notariatsdekretes wurden 10 Gesuche eingereicht und erledigt.

Aus der Zahl der beantworteten Anfragen aus dem Gebiete des Notariatsrechtes, die sich auf insgesamt 43 belaufen, seien hier folgende erwähnt, die allgemeines Interesse beanspruchen dürften:

1. Der Notar, der sein Bureau im Bezirk der gelegenen Sache hat, kann Verurkundungen von Rechtsgeschäften, welche dingliche Rechte an Liegenschaften in seinem Bezirk zum Gegenstande haben, im ganzen Kantonsgebiet vornehmen (Artikel 1 und 2 N. G.).
2. Der Umstand, dass bei Errichtung einer Urkunde der Ehemann einer Schwester der Ehefrau eines Notars beteiligt ist, bildet für diesen keinen Ausschlussgrund (Art. 17 N. G.).
3. Die Frage, ob der Notar der Editionsaufforderung mit Bezug auf eine notarielle Urschrift Folge zu geben habe, ist durch die Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Einem Editionsbegehren wird nicht Folge gegeben, wenn es sich um eine Feststellung handelt, die auf Grund der Ausfertigung der Urkunde gemacht werden kann (Art. 14 N. G.).
4. Die Aufsichtsbehörde ist nicht befugt, den Notar in bezug auf einzelne Tatsachen von der ihm obliegenden Verschwiegenheitspflicht zu entbinden oder zu erklären, eine bestimmte Tatsache bilde kein Berufsgeheimnis im Sinne von Art. 20 N. G.
5. Zur rechtsgültigen Beglaubigung der Abschriften von Dokumenten, die als Beweismittel zu Konkursangaben verwendet werden sollen, ist einzig der Notar zuständig; dem Betreibungsgehilfen kommt die Befugnis zu derartigen Funktionen nicht zu (Art. 1 und 22 N. G.).
6. Die Voraussetzungen zur Erwirkung der grundbuchlichen Behandlung eines Kaufvertrages sind nicht erfüllt, wenn der Käufer den dem Notar erteilten Auftrag widerrufen hat (Art. 128 E. G. zum Z. G. B., Art. 404 O. R.).

Die Zahl der im Berichtsjahre eingereichten Beschwerden beträgt	43
unerledigt aus dem Jahre 1914 wurden übernommen	21
	<u>64</u>

hiervon konnten als erledigt abgeschrieben werden:	
nach erfolgtem Rückzug	30
infolge Entscheides	19
	<u>49</u>
so dass als hängig verbleiben	15

Die zur Entscheidung gelangten Beschwerden hatten in 7 Fällen die disziplinarische Bestrafung des Notars zur Folge. Es wurden als Disziplinarittel angewandt: Verweis in 3 Fällen, Geldbussen von Fr. 100 bis Fr. 200 in 4 Fällen, 3 Beschwerden erwiesen sich als unbegründet. In 9 Entscheiden wurde die Unzuständigkeit der Aufsichtsbehörde deshalb ausgesprochen, weil ein zivilrechtlicher Anspruch, dessen Erledigung in die Kompetenz der Zivilgerichte fällt, Gegenstand der Beschwerde bildete. Gegen einen Notar konnten Disziplinar massnahmen nicht mehr getroffen werden, weil er wegen Konkursöffnung und der gestützt darauf erfolgten Rückstellung des Patentes aus dem Kreis der Personen, die der notariatsrechtlichen Aufsicht unterstellt sind, ausschied. Ein zweiter Notar wurde strafrechtlich verurteilt, musste auf das Notariatspatent verzichten und entging aus diesem Grunde der Disziplinierung. In einem dritten Falle war Bestrafung nicht möglich, weil der Notar inzwischen die notarielle Berufsausübung aufgegeben hatte.

Der verhältnismässig grosse Rückstand an unerledigten Beschwerden erklärt sich aus der Natur der Sache. Die grösste Zahl der Beschwerden betrifft nicht bestimmte Berufspflichtverletzungen, sondern Verzögerungen in der Geschäftserledigung. Die Gewährung von Fristen zur Erledigung einer Sache liegt in der Regel im Interesse der Beteiligten und wird von diesen vielfach ausdrücklich verlangt.

Zu zahlreichen Reklamationen Anlass gaben die durch die Notare gemäss § 61 des Dekretes über die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911 einzureichenden Verzeichnisse über die Verträge, für die anlässlich der grundbuchlichen Behandlung eine prozentuale Abgabe entrichtet werden muss. Nicht nur werden öfters die Verzeichnisse erst nach wiederholten Reklamationen eingereicht, sondern sie sind nicht selten so unvollständig und mangelhaft abgefasst, dass sie zurückgewiesen werden müssen. Die Erstellung und Einreichung dieser Verzeichnisse gehört zu den notariellen Berufspflichten (Art. 21, Absatz 2 N. G.). Die Unterlassung, den Vorschriften in richtiger Weise nachzuleben, kann daher zu Disziplinar massnahmen führen. In verschiedenen Fällen wurden solche Massnahmen bereits angedroht.

Im Berichtsjahre sind Gesuche um amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslageerstattungen eingegangen	25
unerledigt wurden aus dem Jahr 1914 übertragen	9
	<u>Zusammen 34</u>

wovon erledigt werden konnten:	
durch Rückzug	5
durch Entscheid	23
	<u>28</u>
Es verbleiben somit vorzutragen	6

Bei den durch Entscheid erledigten Geschäften wurde in 15 Fällen auf das Gesuch nicht eingetreten, sei es wegen verspäteter Einreichung, sei es, dass die Rechnung keine Ansätze über notarielle Funktionen enthielt, oder endlich, dass der Notar eine vorherige ausdrückliche Anerkennung der Schuld durch die Partei vorzuweisen vermochte. Wo eine materielle Behandlung des Moderationsbegehrens stattfinden musste, wurden die Rechnungsansätze zum Teil in nicht unerheblichem Masse reduziert.

Die Notariatskammer befasste sich in 4 Sitzungen mit 16 Geschäften.

C. Vormundschafswesen.

Das Berichtsjahr brachte eine nicht geringe Zahl von Beschwerden und Einfragen, welche einerseits zeigen, dass über verschiedene Fragen des Vormundschaftsrechtes noch Unklarheit besteht, anderseits jedoch darauf schliessen lassen, dass alle Beteiligten, insbesondere die Vormundschaftsbehörden, die Vormünder, sowie auch die Regierungstatthalter, bestrebt sind, sich in die Neuordnung einzuleben und sich in zweifelhaften Fällen Klarheit zu verschaffen.

Wie dies bisher üblich war, werden die abgegebenen Ansichtsaussagen und die Entscheidungen, soweit sie ein allgemeineres Interesse haben, in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht.

Gegen Vormundschaftsbehörden und Regierungstatthalter gingen 14 Beschwerden ein; hievon waren vier auf Ende des Jahres noch hängig, vier, davon zwei aus dem Jahre 1914, gelangten zum oberinstanzlichen Entscheid an den Regierungsrat, die übrigen wurden, nachdem die Beteiligten aufgeklärt worden waren, fallen gelassen. Gegen zwei der Entscheide wurde der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; das Bundesgericht hat beide Rekurse als unbegründet abgewiesen.

Aus den Erwägungen scheint uns folgendes der Erwähnung wert:

1. Die örtliche Zuständigkeit einer Vormundschaftsbehörde bestimmt sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz und nicht nach demjenigen des Armen- und Niederlassungsgesetzes.

Eine handlungsfähige Person, welche für längere Zeit freiwillig in einer Anstalt verbleibt, kann am betreffenden Orte zivilrechtlichen Wohnsitz erwerben.

2. Die Übertragung der Vormundschaft an die Behörde des Aufenthaltsortes des Mündels hat nicht zu erfolgen, wenn die bisherige Vormundschaftsbehörde die Wahl jenes Aufenthaltsortes offensichtlich missbilligte. Die Belassung des Mündels an dem von ihm gewählten Wohnort kann angesichts gegenteiliger Kundgebungen der Behörde nicht als eine stillschweigende Zustimmung zum Wohnsitzwechsel ausgelegt werden.

Gegen Passationserkenntnisse des Regierungstatthalters langte eine einzige Beschwerde ein. Dieselbe

wurde teilweise als begründet erklärt und die Genehmigungen durch die Vormundschaftsbehörde, sowie die Passationen der in Frage gestandenen Vogtsrechnungen kassiert. Die Rechnungen wurden zwecks neuer Abfassung an die Vormünder zurückgewiesen.

Von den Ansichtsaussagen auf die verschiedenen Anfragen seien von denjenigen, die uns allgemeinere Bedeutung zu haben scheinen, folgende erwähnt:

1. Handelt es sich bei einer Beistandschaft nicht um die Anordnung einer blossen Vermögensverwaltung, sondern um eine vormundschaftliche Vertretung landesabwesender Erben, so hat die Bestellung des Beistandes durch die Behörde ihrer Heimatgemeinde und nicht der Gemeinde, wo die Erbschaft liegt, zu erfolgen.
2. Art. 398 Z. G. B. findet, soweit die Übernahme einer Vormundschaft betreffend, grundsätzlich und sinngemäss auch Anwendung auf die Beistandschaft. Ein öffentliches Inventar soll in diesen Fällen nur angeordnet werden, wenn die Umstände dies rechtfertigen.
3. Als vorläufige Fürsorgemassnahme für zu bevormundende Personen soll in der Regel die Aufnahme eines einfachen Inventars in Verbindung mit der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit genügen. Ein öffentliches Inventar ist nur anzuordnen, wo die Verhältnisse dies zwingend verlangen.
4. Pupillarvermögen soll ohne vorherige Rechnungsablage und Passation der Rechnung durch den Regierungstatthalter nicht herausgegeben werden.
5. Eine Vormundschaftsbehörde hat gegebenenfalls zu einem Vertrag ihre Zustimmung für beide Vertragsparteien zu erteilen; es darf ihr zugemutet werden, die Interessen der beidseitigen Pflegebefohlenen zu wahren.
6. Die Regierungstatthalter haben nach Art. 39 des E. G. zum Z. G. B. über sämtliche Vormundschaften und Beistandschaften ein Verzeichnis zu führen. Um dadurch die Vogtsrödel nicht zu stark zu belasten, sind die Beistandschaften nur dann in diese Vogtsrödel einzutragen, wenn sie mit einer Vermögensverwaltung verbunden sind; für die übrigen ist ein besonderes Verzeichnis anzulegen.
7. Für die Entscheidung der Frage, welche Vormundschaftsbehörde örtlich zuständig sei zur Übernahme der Vormundschaft über minderjährige durch die Armenbehörden in den Kanton Bern abgeschobene Kinder, dürfen auch Zweckmässigkeitsgründe herangezogen werden. Wenn die armenrechtliche Fürsorge für solche Kinder dem Staate zufällt, dürfte die Vormundschaft in der Regel durch die Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde übernommen werden.
8. Ein für die Durchführung eines öffentlichen Inventars ernannter Massaverwalter hat nach Art. 64 des E. G. zum Z. G. B. die nämlichen Rechte und die gleichen Pflichten wie ein Beistand. Er hat infolgedessen bei der Beendigung seines Amtes gemäss Art. 367 und 451 Z. G. B. einen Schlussbericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

9. Eine Witwe mit minderjährigen Kindern ist als alleinige Erbin nach altem bernischen Recht, gemäss Art. 60 und 151 des E. G. zum Z. G. B. verpflichtet, sofern sie kein öffentliches Inventar verlangt und die Erbschaft nicht sofort ausschlägt, ein Erbschaftsinventar errichten zu lassen und dasselbe der Vormundschaftsbehörde vorzulegen. Art. 151 zit. ist lediglich als Ausführungsbestimmung von Art. 60, Ziff. 4 zit., zu betrachten. Dagegen besteht für eine solche Witwe keine Verpflichtung, den Nachlass ihres verstorbenen Ehemannes auf jeden Fall versiegeln zu lassen.
10. Für die Durchführung eines öffentlichen Inventars kann nur ein Massaverwalter ernannt werden.

Die Zahl der Rekurse gegen Verfügungen des Regierungsstatthalters betreffend den Entzug der elterlichen Gewalt hat sich gegenüber dem Vorjahre wieder um sechs erhöht und damit die Zahl 17 erreicht. Die Gründe hierfür sind, wie schon im letzten Bericht erwähnt wurde, in der besseren Organisation der Kinderfürsorge und der strengeren Kontrolle durch die vormundschaftlichen Organe zu suchen. Sie liegen in einzelnen Fällen auch in der Verkennung der tiefgreifenden Folgen derartiger Verfügungen. Oft würde die Versorgung der Kinder *ohne* Entziehung der elterlichen Gewalt wirksamer sein als die Entziehung dieser Gewalt unter Belassung der Kinder bei ihren Eltern.

Drei von diesen Rekursen wurden abgewiesen, auf einen wurde nicht eingetreten, drei wurden zurückgezogen, die übrigen zehn, von denen nun die meisten erledigt sind, waren auf Ende des Jahres noch hängig.

Auf zwei Anfragen haben wir uns in folgender Weise geäußert:

1. Das besondere Verfahren betreffend die Entziehung der elterlichen Gewalt findet bei den ausserehelichen Kindern keine Anwendung. Die Vormundschaftsbehörde kann von sich aus, sobald dies im Interesse des Kindes notwendig ist, der Mutter die elterliche Gewalt entziehen und dem Kinde einen Vormund ernennen.
2. Der Grundsatz, dass die elterliche Gewalt auf den überlebenden Ehegatten übergeht, ist auch anwendbar auf geschiedene Ehegatten, immerhin ist zu prüfen, ob ein derartiger Übergang den Interessen des Kindes entspreche oder ob er dessen Interessen gefährde.

Ungefähr 30 Geschäfte beziehen sich auf die Anordnung von Vormundschaften für Ausländer im Kanton Bern, oder umgekehrt, für minderjährige Berner im Auslande. In der Regel wird die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen den Behörden des Wohnsitzes der fürsorgebedürftigen Person überlassen.

Von den 26 eingegangenen Mündigerklärungsgesuchen im Sinne von Art. 15 des Z. G. B. sind 10 abgewiesen, 4 fallen gelassen oder zurückgezogen und 3 zur Ergänzung zurückgewiesen worden. In 8 Fällen hat der Regierungsrat dem Gesuche entsprochen, eines war auf Ende des Jahres noch zu prüfen.

Wenn nicht Gründe vorliegen, welche eine Entsprechung des Gesuches hinreichend rechtfertigen, wird das Gesuch in der Regel abgewiesen.

Das Ergebnis der eingegangenen Berichte über die Ablage der im Berichtsjahre fällig gewesenenen Vogtsrechnungen ist befriedigend.

Von den 10,991 abzulegenden Rechnungen sind noch ausstehend im Amtsbezirk Aarwangen 1, Bern 1, Biel 1, Burgdorf 1, Frutigen 2, Laupen 1, Münster 4, Neuenstadt 1, Seftigen 1.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Von den 20 eingegangenen Gesuchen um Entlassung aus dem bernischen Landrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht wurde einem einzigen entsprochen. In den übrigen Fällen wurden fehlende Ausweise und nach der konstanten Praxis auch der Nachweis verlangt, ob der Gesuchsteller seine militärischen Pflichten erfüllt habe. Solange diese Ausweise, wie sie das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vorsieht, und der erwähnte Nachweis fehlen, werden die eingereichten Gesuche nicht weiter behandelt.

E. Handelsregister.

In den Übertragungen vom Journal in die übrigen Register bilden sich da und dort im Laufe des Jahres immer wieder Rückstände.

Die Vorschrift am Schluss von Art. 28 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Mai 1890 über Handelsregister und Handelsamtsblatt, nach der vierteljährlich eine Bereinigung der Register vorzunehmen ist, wird von den meisten Registerführern nicht beachtet. In der Regel nimmt der Beamte eine derartige Revision jährlich einmal vor, in gewissen Ämtern sind die Revisionsperioden bedeutend länger. Wir werden durch zweckentsprechende Massnahmen dafür sorgen, dass dieser Vorschrift in Zukunft mehr Beachtung geschenkt wird und die Register überall periodisch revidiert werden.

In den meisten uns zugegangenen Handelsregistergeschäften war die Frage zu entscheiden, ob der zur Eintragung Aufgeforderte eintragungspflichtig sei, ob er ein Warenlager im durchschnittlichen Werte von Fr. 2000 habe, und ob der Jahresumsatz (die jährliche Roheinnahme) die Summe von Fr. 10,000 erreiche.

In drei Fällen wurde eine Busse von je Fr. 10 ausgesprochen, 11 Begehren wurden auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung fallen gelassen, und in drei Fällen liessen sich die Aufgeforderten nachträglich eintragen. Auf Ende des Jahres waren zwei Anstände noch unerledigt.

Aus den getroffenen Entscheidungen und den geäußerten Ansichten in Handelsregisteranständen sei hier folgendes erwähnt:

1. Der Unterzeichnung einer über die Errichtung einer Aktiengesellschaft aufgenommenen Privaturkunde durch Bevollmächtigte von Aktionären stehen keine Bedenken rechtlicher oder praktischer Natur entgegen.

2. Bei einer von Amtes wegen erfolgten Eintragung kann, solange noch keine Rechtswirkungen eingetreten sind (vgl. Art. 863 des Obligationenrechtes), nachträglich geprüft werden, ob die Eintragungspflicht begründet oder ob eine Firma eingetragen wurde, welche nicht eintragungspflichtig ist. Stellt sich heraus, dass keine Eintragungspflicht besteht, so kann die erfolgte Anmeldung von Amtes wegen gelöscht werden.

F. Administrativjustiz.

Eine Beschwerde des Gottfried A. Benkert, gewesener Ofenfabrikant in Aarberg, gegen das Handelsgericht wurde durch den Grossen Rat auf Antrag des Regierungsrates als unbegründet abgewiesen.

Kompetenzkonflikte wurden im Berichtsjahre vier behandelt; in drei Fällen wurde die Zuständigkeit der Zivilgerichte anerkannt, in einem Fall wurde die Zuständigkeit durch die Administrativbehörden in Anspruch genommen. In allen vier Fällen wurde der durch das Verwaltungsgericht oder das Obergericht in ihren Entscheiden vertretenen Ansicht zugestimmt.

In zwei Entscheiden wurde angenommen, die Forderung einer Entschädigung für die Einquartierung von Truppen sei in Gemeinden, welche keine bezüglichen Gemeindereglemente haben, vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Ein dritter Entscheid bestimmte: sobald in einer Einwohnergemeinde die Versicherungskasse gesetzlich errichtet und infolgedessen die Versicherung für alle Viehbesitzer obligatorisch sei, beruhe die Forderung auf Normen des öffentlichen Rechts; die bezügliche Streitsache falle deshalb in die Kompetenz der Administrativbehörden.

G. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahr bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von ungefähr Fr. 261,700.

Der am 11. November 1915 in Cannes verstorbene Dr. Hans Weber, gewesener Arzt von Utzenstorf, hat in seiner letztwilligen Verfügung vom 7. Oktober 1909 die Bernische Winkelriedstiftung als Haupterin eingesetzt. Dieselbe wurde ermächtigt, ein öffentliches Inventar anzubeglehen und durchführen zu lassen und für den Fall, dass dasselbe einen Aktivüberschuss aufweise, die Erbschaft anzutreten.

H. Verschiedenes.

1. Die Anwendung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der zudienenden Ausführungs- und Ausführungserlasse bringen immer noch eine erhebliche Anzahl von Einfragen und Anständen.

2. Von den beiden im Berichtsjahre eingegangenen Expropriationsbegehren ist das eine zurückgezogen worden, dem andern hat der Grosse Rat entsprochen.

3. Die Gültsschatzungs-Kommissionen haben im ganzen 7 Begehren um Festsetzung des Anrechnungswertes von Grundstücken behandelt. In allen Fällen handelte es sich um Bestimmung des Anrechnungswertes bei Erbteilungen.

Gemäss § 2 der Verordnung vom 17. September 1912 wurde vom Regierungsrat zum Kommissionsmitglied für den Amtsbezirk Aarberg gewählt: Grossrat Jakob Stähli in Schüpfen, und als dessen Stellvertreter: Verwalter Friedrich Gerber in Friesenberg.

Auf eine im Jahre 1914 gegen eine Schatzungskommission eingereichte Beschwerde wurde nicht eingetreten, dagegen wurde angeordnet, es sei beiden Parteien eine Abschrift des Schatzungsbefundes zuzustellen.

Aus den Erwägungen mag erwähnt werden, dass die Verordnung vom 17. September 1912 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken kein besonderes Verfahren für die Behandlung von Rekursionsbegehren kennt; derartige Begehren sind als Beschwerden im Sinne von § 6 der Verordnung zu betrachten.

Eine andere im Jahre 1915 gegen eine Schatzungskommission eingegangene Beschwerde war Ende des Jahres noch hängig.

4. Der Mietvertrag um die Räumlichkeiten, in denen gegenwärtig das Handelsgericht untergebracht ist, konnte auf den 1. August 1916 gekündigt werden. Es soll auf diesen Termin möglich sein, den ostseitigen Flügelanbau an das Obergerichtsgebäude zu beziehen.

5. Wie immer, waren auch dies Jahr eine beträchtliche Zahl Rogatorien, Requisitoriale, Gesuche um Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend auswärtig verstorbene Berner, Gesuche um Bewilligung und die Übernahme von Bureau mobiliar, um die Vermehrung der Angestellten, die Erhöhung der Besoldungen und dergleichen mehr zu erledigen. Die Behandlung der Gesuche um die Vermittlung von Nachlassliquidationen erfordert in der Regel die Prüfung von verschiedenen Fragen und eine ziemlich weitläufige Korrespondenz.

Auch eine ganze Anzahl Mitberichte zu den Vorträgen anderer Direktionen und Gutachten zu verschiedenen uns von andern Behörden unterbreiteten Rechtsfragen wurde abgegeben.

6. Das Anweisungswesen brachte verschiedene Fragen, welche ihre Ursache den vielen aussergewöhnlichen Stellvertretungen, andererseits aber auch den nicht immer klaren Bestimmungen des Besoldungsdekretes verdanken.

Wir äusserten uns in einem Falle dahin, auf Gegenseitigkeit beruhe eine Stellvertretung immer dann, wenn nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Beamter durch irgend einen andern Beamten oder auch Angestellten vertreten werden könne, in solchen Fällen sei die Vertretung grundsätzlich eine unentgeltliche.

Im übrigen kann dasjenige, auf das wir im letzten Berichte hingewiesen haben, wiederholt werden, die Besoldungsabzüge, wie sie für diejenigen, welche im

aktiven Dienste waren, vorgesehen sind, und die vielen Stellvertretungen verursachen erhebliche Mehrarbeit.

7. Das Inspektorat wurde einerseits infolge längerer Krankheit des Sekretärs der Justizdirektion und anderseits wegen des Militärdienstes des Inspektors und eines Angestellten der Direktion in nicht unbedeutendem Umfange dem ihm gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreis entzogen, da zur Ersetzung des abwesenden Personals im Berichtsjahre keine Hilfskräfte beigezogen wurden. Diese Verhältnisse hatten eine Reduktion der Anzahl der vorgenommenen

Inspektionen und zum Teil auch eine Verzögerung in der Erledigung einzelner Geschäfte zur Folge.

8. Die Zahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahr behandelten Geschäfte ist ungefähr die nämliche wie im Jahre 1914, sie erreicht 2141.

Bern, den 13. April 1916.

Der Justizdirektor:

Merz.

Vom Regierungsrat genehmigt am 16. Mai 1916.

Test. Für den Staatsschreiber: **G. Kurz.**